



Normen Europäischer Modellbahnen

# Reglement über den Vertrieb der in Kraft gesetzten NEM

**NEM**  
**003**

1 Seite

Dokumentation

**Ausgabe 2014**  
(ersetzt Ausgabe 2010)

## 1. Grundsatz

Der Verband MOROP informiert die Mitgliedsverbände laufend über den Stand der in Kraft stehenden NEM, indem er ihnen nach jeder Änderung die entsprechenden neuen Norm-Blätter bekannt macht bzw. zustellt.

Die Mitgliedsverbände sorgen für die Publikation und den Vertrieb der Normen in ihrem Gebiet.

Als Verbindungsperson zum MOROP benennt jeder Mitgliedsverband einen „Beauftragten für den Vertrieb der NEM“; wenn möglich soll der Vertreter des Mitgliedsverbandes in der „Technischen Kommission“ des MOROP mit dieser Aufgabe betraut werden. Im Folgenden wird der Betreffende als „Beauftragter“ bezeichnet.

## 2. Vertrieb MOROP - Mitgliedsverband

Der Präsident erhält nach der Inkraftsetzung neuer Normen durch die Delegiertenversammlung vom Sekretär der TK die neuen und revidierten Unterlagen in beiden Verhandlungssprachen, besorgt die Einstellung auf der MOROP-Internetseite sowie die Vervielfältigung der in Papierform weiterzuleitenden Exemplare.

Baldmöglichst nach der Inkraftsetzung sendet der Präsident dem Beauftragten jedes Mitgliedsverbandes die bereinigten Normblätter samt einem aktualisierten Verzeichnis der geltenden Normen in deutsch- oder französischsprachiger Fassung zu, grundsätzlich in elektronischer Form.

Kann oder möchte ein Beauftragter eines Mitgliedsverbandes keine oder nicht ausschließlich eine elektronische Zusendung erhalten, werden die Unterlagen in Papierform versendet.

Auf Wunsch erhält der Verband beide Sprach-Fassungen.

Die Kosten gehen zu Lasten der MOROP-Kasse.

## 3. Vertrieb im Mitgliedsverband

Der Beauftragte im Mitgliedsverband sorgt für geeignete Publikation des Verzeichnisses und der neuen Normen. Er vervielfältigt und vertreibt sie an Interessenten aus dem Verbandsgebiet (ganze Sammlungen oder einzelne Normen). Dabei ist eine elektronische Weitergabe nur im Pdf-Format zulässig (s. NEM 002 Beiblatt 2i).

Die Kostenregelung ist Angelegenheit des Mitgliedsverbandes.

Wollen Mitgliedsverbände Übersetzungen in ihrer Landessprache erstellen, kann der Beauftragte dafür unter den in NEM 002 Beiblatt 2i genannten Bedingungen Word-Dateien als Vorlage erhalten.

Von Mitgliedsverbänden erstellte Übersetzungen in andere Sprachen stellt der jeweilige Mitgliedsverband in einem Exemplar dem Präsidenten des MOROP zur Verfügung. Bei Übersetzungen ist auf die verbindliche deutsch- oder französischsprachige Norm zu verweisen.